

Brandschutzordnung ÖSFS

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle von der Österreichischen Studentenförderung (ÖSFS) bewirtschafteten Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten der Region West.

Sie gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte, sein Stellvertreter und die Brandschutzwarte (Haustechniker) zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB)
Hr. Gerhard Auer

+43 676 898 448 538

Stellvertretender Brandschutzbeauftragter (BSB StV.)
Hr. Matthias Biermaier

+43 676 898 448 541

Die ArbeitnehmerInnen/HeimbewohnerInnen haben allen Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Diese Brandschutzordnung wird jedem/r ArbeitnehmerIn/HeimbewohnerIn nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

1) Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1) Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2) Außer in dafür vorgesehenen Räumen ist das Rauchen verboten.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (Kerzen, Duftlampen, etc.) ist verboten.
- 1.3) Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten. Sofern nicht von der ÖSFS zur Verfügung gestellt, dürfen keine Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, Backöfen, Kühlschränke, etc. in den Zimmern in Betrieb genommen werden – ausgenommen hiervon sind Teeküchen und Küchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B.: Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlagen, nach Verlassen des Raumes/Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- 1.4) Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, etc.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- 1.5) Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.6) Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an Orten wie z.B.: Gänge, Fluchtwege, sonstige Verkehrswege, etc. sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind in regelmäßigen Abständen in die dafür vorgesehenen Abfallräume bzw. Container zu entsorgen.
- 1.7) Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

- 1.8) Brandschutztüren dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden, z.B. durch Verkeilen in offenem Zustand.
- 1.9) Hinweiszeichen und Sicherheitsleuchten, die den Brandschutz und Fluchtweg betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.10) Das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände ist nur mit Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten gestattet. Durch das Abstellen von Fahrzeugen dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für Einsatzfahrzeuge (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- 1.11) Die elektrischen Einrichtungen und Geräte sind – soweit dies möglich ist – nach Betriebsschluss und/oder bei Verlassen des Zimmers auszuschalten.
- 1.12) Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.
- 1.13) Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb/Heim sind bei den Aus-, Zu- und Notausgängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen das Auslösen eines Brandalarms. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb/Heim ein Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede(r) ArbeitnehmerIn/HeimbewohnerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdeckung eines Brandes zu betätigen.

- 1.14) Automatische Brandmeldeanlage

Je nach Schutzzumfang sind in Teilen des Gebäudes bzw. im gesamten Gebäude – meist an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus, welcher automatisch über eine sogenannte „TUS“-Leitung direkt an die Feuerwehr der Stadt Wien weitergeleitet wird.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, etc.) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, organisatorische Maßnahmen, etc.).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

2) Allgemeines Verhalten im Brandfall

2.1) Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – **der nächste Druckknopfmelder zu betätigen**.

Bei Brandalarm ist auch unverzüglich der **techn. Notdienst der ÖSFS** unter **+43 676 / 898 448 562** zu verständigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

Gib an:

- Wo brennt es (Firmen-/Heimnamen und genaue Adresse)
- Was brennt
- Gibt es Verletzte
- Name des Anrufers

Verhalten im Brandfall

How to act in case of fire

Ruhe bewahren **Stay calm**

Verhalten Sie sich diszipliniert und verlassen Sie sofort den Raum!
Behave disciplined and leave the building immediately!

- 1. Brand melden** **122 (aus dem Zimmer 0-122)**
Alert the fire **122 (using room phone 0-122)**



Feuermelder betätigen
Push the button at fire
detector box



WER meldet? **WHO** is calling?
WO brennt es? **WHERE** is the fire?
WAS brennt? **WHAT** is burning?

- 2. In Sicherheit bringen** **Secure and evacuate**

Fluchtwegen folgen



follow the exit signs

Hilfsbedürftige evakuieren
Gefährdete oder Verletzte
bergen



help to evacuate disabled persons
help to rescue injured persons or
persons at risk

Türen schließen
Aufzüge **NICHT** benutzen

close the doors
DO NOT use elevators

Sammelplätze aufsuchen



go to collecting points

Anweisungen der Feuerwehr und des Hotelpersonals beachten.
Pay attention to orders of fire brigade and hotel staff.

Ohne Erlaubnis NICHT ins Gebäude zurückkehren!
DO NOT go back into the building without permission!

- 3. Löschversuch unternehmen**
Attempt to extinguish a fire

Feuerlöscher benutzen
Entstehungsbrand löschen



use fire extinguisher
try to eliminate initial fire

Vermeiden Sie jedes Risiko - Selbstschutz geht vor!
Avoid any risk - self protection is priority!

2.2) Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor den Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc., den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften.

Aufzüge im Brandfall nicht benützen!

2.3) Löschen

Löschversuche nur unternehmen, um Personen zu retten - Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecken) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Türen hinter sich, und warten sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

Fettbrände nicht mit Wasser löschen, nur mit geeignetem Löschmittel (Topfdeckel, Löschdecke, Pulverlöscher).



3) Evakuierungs-Räumungsalarm

3.1) Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten/Heimleiters, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebs ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmsignal ist ein erst ansteigender und dann gleichbleibender schriller Sirenton.

3.2) Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist Folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden/Besucher (betriebs-, heimfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Aus- und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle ArbeitnehmerInnen/HeimbewohnerInnen müssen ihren Arbeits-/ Heimplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen, elektrischen Geräten (Herd, Föhn, Wasserkocher, etc.) durchführen.

3.3) Sammelplatz

Der Sammelplatz ist im Garten (neben dem Grillplatz).

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung des Leiters, Brandschutzbeauftragten oder Einsatzleiters der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen und BewohnerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

3.4) Anweisungen für besonders eingeteilte Personen

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrt und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren

4) Maßnahmen nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben
- Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -Einrichtungen müssen unverzüglich nach einem Brand wieder einsatzbereit gemacht werden.

- Die eventuell aus Sicherheitsgründen außer Betrieb gesetzten elektrischen und sonstigen Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiedereinbetriebnahme von autorisiertem Fachpersonal zu überprüfen.

5) Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.